

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

14.01.2021/thi

An die

Kontakt

- Sozial- und Jugenddezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie
- Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter

Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
51.71.35 D

Dokumenten-Nr.
T 4026

des Deutschen Städtetages

- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände

Erweiterung der Entschädigungspflicht für betreuungspflichtige Eltern aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Kurzüberblick: Die Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Schulen während des pandemiebedingten Lockdowns zwingt viele berufstätige Eltern, wegen der notwendigen Kinderbetreuung ihrem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Die Bundesregierung plant daher die Ausweitung der Entschädigungszahlungen für berufstätige Eltern, die ihre Kinder während des Lockdowns selbst betreuen müssen (sog. Kinderkrankengeld). Pro Elternteil sind Entschädigungszahlungen für entgangenes Arbeitsentgelt bis zu 20 Tage oder für bis zu 40 Tage für Alleinerziehende möglich. Nach Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit soll dieses Gesetz rückwirkend zum 05. Januar 2021 in Kraft treten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Schulen während des pandemiebedingten Lock-downs zwingt viele berufstätige Eltern, wegen der notwendigen Kinderbetreuung ihrem Arbeitsplatz fern zu bleiben. Die Bundesregierung hat angesichts dieser Situation am 13. Dezember 2020 angekündigt, die Möglichkeit einer bezahlten Freistellung für diese Eltern auszuweiten.

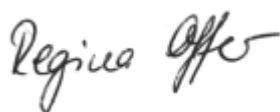
Am 12. Januar 2021 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD für einen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz verabschiedet. Nach Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit soll dieses Gesetz rückwirkend zum 05. Januar 2021 in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf liegt noch nicht öffentlich vor, das Bundesministerium für Gesundheit hat aber bereits einige Details zu den Regelungen veröffentlicht.

Eltern, die wegen der behördlich angeordneten Schul- und Einrichtungsschließungen oder behördlich angeordneter Quarantäne für ihre Kinder diese Kinder selbst zu Hause betreuen müssen, sollen von den gesetzlichen Krankenkassen Entschädigungen für ihren Verdienstaufschlag erhalten.

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für ein Kind sichergestellt werden kann. Anspruchsberechtigt sind berufstätige Eltern von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Pro Elternteil soll es 20 Tage Anspruch auf Entschädigungszahlungen geben, bei Alleinerziehenden 40 Tage. Die Eltern müssen die Betreuungsnotwendigkeit gegenüber der Gesetzlichen Krankenkasse auf geeignete Weise nachweisen. Die Krankenkasse kann eine Bescheinigung der Schule oder Einrichtung verlangen, die die Schließung bestätigt. Privat Versicherte sollen einen entsprechenden Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten.

Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Es ist nach oben gedeckelt und darf 70 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten – pro Tag sind es maximal 112,88 Euro. Der Anspruch auf das zusätzliche Kinderkrankengeld, das über die bisherigen Ansprüche für den Fall der Betreuung erkrankter Kinder hinausgeht, wird für den Fall der Pandemie auf das Jahr 2021 befristet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Offer